

II.

Das Widerspruchsverfahren

1. Beginn des Widerspruchsverfahrens

1.1 Einlegung des Widerspruchs: Devolutiv- und Suspensiveffekt

Das Widerspruchsverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs (§ 83 SGG).

Der Widerspruch hat Devolutiveffekt (§ 85 SGG) und Suspensiveffekt. Der Devolutiveffekt tritt erst mit Abgabe des Widerspruchs von der Ausgangs- an die Widerspruchsbehörde ein (§ 85 Abs. 2 SGG).

1.1.1 Devolutiveffekt

Devolutiveffekt bedeutet, dass durch den Widerspruch die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde begründet wird (*zuständigkeitsbegründende Anfallwirkung*¹³).

1.1.2 Suspensiveffekt

Der Suspensiveffekt (§ 86 a Abs. 1 SGG: *aufschiebende Wirkung*) verhindert den Eintritt der Bestandskraft (§ 77 SGG). Er tritt mit Erhebung des Widerspruchs ein und wirkt auf den Erlasszeitpunkt des Verwaltungsaktes zurück¹⁴.

Nach der „Vollziehbarkeitstheorie“ bleibt der Verwaltungsakt wirksam (§ 39 Abs. 2 SGB X), es dürfen jedoch keine rechtlichen Folgerungen im weiteren Sinn aus dem suspendierten Verwaltungsakt gezogen werden (*umfassende Verwirklichungs- und Ausnutzungshemmung*¹⁵). Das bedeutet zunächst, dass keine Vollstreckungsmaßnahmen im Sinne des einschlägigen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (§ 66 SGB X) getroffen werden dürfen. Beispielsweise darf ein per Verwaltungsakt festgesetzter Rückforderungsbeitrag (§ 50 Abs. 3 Satz 1 SGB X) nicht beigetrieben werden (Art. 23 ff. VwZVG bzw. §§ 1 bis 5 VwVG). Darüber hinaus haben Behörden, Adressat und auch Dritte den Regelungsinhalt des suspendierten Verwaltungsakts unbeachtet zu lassen. Wird beispielsweise eine durch Verwaltungsakt gewährte Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I entzogen und legt der Adressat Widerspruch ein, ist die Sozialleistung gemäß dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt wieder/weiter zu erbringen¹⁶. Der Widerspruch gegen die Versagung einer Sozialleistung nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGG kann insofern Suspensivwirkung haben, als

¹³ Pietzner/Ronellenfitsch, Das Assessorexamen im Öffentlichen Recht, 13. Aufl. 2014, Rn. 1037.

¹⁴ BSG, U. v. 28.01.1998, B 6 KA 41/96 R, SozR 3–1500 § 97 Nr. 3.

¹⁵ Pietzner/Ronellenfitsch a. a. O. Rn. 1426 und 1428.

¹⁶ BSG, U. v. 23.09.1997, 2 RU 44/96, NZS 1998, 300.

die Ausgangsbehörde mit Eintritt der Suspensivwirkung (wieder) verpflichtet ist, den Antrag weiter in der Sache zu bearbeiten, um einer Untätigkeitsklage (§ 88 Abs. 1 SGG) zu entgehen¹⁷.

1.2 Keine aufschiebende Wirkung bei offensichtlich unzulässigem Widerspruch

Nach dem Gesetzeswortlaut haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung (§ 86 a Abs. 1 Satz 1 SGG). Auf die Zulässigkeit oder gar Begründetheit des jeweils eingelegten Rechtsbehelfs kommt es demnach nicht an. Die aufschiebende Wirkung soll verhindern, dass vor einer Überprüfung des angegriffenen Verwaltungsaktes vollendete Tatsachen geschaffen werden¹⁸. Deshalb ist § 86 a Abs. 1 SGG angesichts des Zwecks der aufschiebenden Wirkung dahingehend einschränkend auszulegen, dass die aufschiebende Wirkung dann nicht eintritt, wenn es zu einer Überprüfung des Verwaltungsaktes nicht (mehr) kommen kann, weil der Widerspruch offensichtlich unzulässig ist¹⁹. Das kann etwa der Fall sein, wenn die angegriffene Maßnahme keinen Verwaltungsakt darstellt oder der Widerspruch verfristet ist und keine Gründe für eine Wiedereinsetzung vorliegen²⁰.

1.3 Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung (§ 86 a Abs. 2 SGG)

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt in den in § 86 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen.

§ 93 Abs. 3 SGB XII bestimmt als Bundesgesetz im Sinne des § 86 a Abs. 1 Nr. 4 SGG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Überleitungsanzeigen nach § 93 Abs. 1 SGB XII keine aufschiebende Wirkung haben (eine § 39 Nr. 1 SGB II vergleichbare Regelung gibt es im SGB XII nicht).

Die aufschiebende Wirkung entfällt außerdem, wenn dies durch die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde gesondert angeordnet wird (§ 86 a Abs. 3 Nr. 5 SGG). Die (formelle) Rechtmäßigkeit (Zuständigkeit, Verfahren, Schriftform) der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Ausgangsbehörde wird durch die Widerspruchsbehörde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nicht überprüft. Denn bei dieser Anordnung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt²¹, so dass ein Widerspruch insoweit nicht statthaft ist (§ 78 SGG). Die Widerspruchsbehörde kann allerdings auf

17 Kritisch zur Suspensivwirkung bei einem Widerspruch gegen eine Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I Hintz in: Hintz/Lowe, a. a. O. § 86 a Rn. 6.

18 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 4.

19 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 10.

20 Hintz in: Hintz/Lowe a. a. O. SGG, § 86 a Rn. 9.

21 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 17 a.

Antrag oder von Amts wegen²² in den Fällen des § 86 a Abs. 2 SGG die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen (§ 86 a Abs. 3 Satz 1 SGG). Das kann im Zusammenhang mit einem Widerspruchsbescheid, aber auch in einem gesonderten Bescheid geschehen.

1.4 Anordnung bzw. Aussetzung der sofortigen Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde

1.4.1 Zuständigkeit und Verfahren

Die Widerspruchsbehörde ist für die Anordnung bzw. Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab Eintritt des Devolutiveffekts bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids (= Bekanntgabe bzw. Zustellung) zuständig²³. Die Entscheidung über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann in diesem zeitlichen Rahmen zusammen mit dem Widerspruchsbescheid oder gesondert ergehen.

Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht um einen Verwaltungsakt handelt (§ 24 Abs. 1 SGB X). Die Begründung bedarf der Schriftform (§ 86 a Abs. 2 Nr. 5 SGG). Deshalb wird auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung selbst regelmäßig schriftlich zu treffen sein.

1.4.2 Inhaltliche Anforderungen an die Anordnung/Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Die Widerspruchsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anordnung bzw. die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu entscheiden und dabei das besondere öffentliche Interesse mit dem Interesse des Widerspruchsführers abzuwägen²⁴. Dabei sind neben den Folgen einer Vollziehung auch die Erfolgsaussichten des Widerspruchs zu berücksichtigen²⁵. Ergibt beispielsweise bereits eine überschlägige Prüfung des Widerspruchs gegen einen entziehenden Verwaltungsakt gemäß § 66 Abs. 1 SGB I, dass dieser rechtswidrig ist, spricht regelmäßig – auch angesichts der Folgen der Entziehung für den Betroffenen – viel dafür, die sofortige Vollziehung auszusetzen. Ergibt die Prüfung dagegen, dass der angegriffene Verwaltungsakt voraussichtlich rechtmäßig ist, folgt daraus noch lange nicht, dass auch ein nach § 86 a Abs. 2 Nr. 5 bzw. Abs. 3 Satz 1 SGG anerkennenswertes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Denn das Gesetz hat die aufschiebende Wirkung in § 86 a Abs. 1 SGG gerade zum Regelfall gemacht

22 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 18.

23 Kopp/Schenke a. a. O. § 80 Rn. 81, teilweise a. A.: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 21,25.

24 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O., § 86 a Rn. 20 a.

25 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O. § 86 a Rn. 20 a; Hintz in: Hintz/Lowe a. a. O., § 86 a Rn. 52.

und für deren Eintritt nach dem klaren Gesetzeswortlaut (s. oben) keine weiteren Bedingungen aufgestellt. Deshalb ist auch im Fall eines voraussichtlich erfolglosen Widerspruchs zusätzlich zu prüfen, ob ein besonderes Interesse²⁶ an der sofortigen Vollziehung besteht.

Die Widerspruchsbehörde kann ihre Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung jederzeit ändern oder aufheben (§ 86 a Abs. 3 Satz 5 SGG).

1.4.3 Form und Aufbau einer Entscheidung über die Anordnung/ Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Äußere Form und Aufbau einer Entscheidung über die Anordnung bzw. Aussetzung der sofortigen Vollziehung orientieren sich – wenn die Entscheidung nicht ohnehin im Zusammenhang mit einer Entscheidung über den Widerspruch ergeht – an dem herkömmlichen Muster für einen Bescheid.

Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen. Verwaltungskosten fallen wegen § 64 SGB X nicht an. Aufwendungen des Antragstellers einschließlich etwaiger Anwaltskosten, die für einen Antrag auf Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung entstehen, sind mangels Rechtsgrundlage selbst dann nicht erstattungsfähig, wenn er „obsiegt“, d. h. auf seinen Antrag hin die sofortige Vollziehung angeordnet oder ausgesetzt wird²⁷. § 63 SGB X bezieht sich nach seinem eindeutigen Wortlaut nur auf das Vorverfahren.

Muster 1: Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheids des Landratsamts A... vom 09.01.2015, Az. ... wird ausgesetzt.

Gründe

I. Sachverhalt

II. Rechtsausführungen

Muster 2: Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung

1. Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheids des Landratsamts A. vom 09.01.2015, Az. ... wird abgelehnt.

.

.

.

²⁶ Näher dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O., § 86 a Rn. 21 b.

²⁷ BSG, U. v. 14.02.2013, B 14 AS 62/12 R, FEVS 65, 60, juris Rn. 28.

Gründe

- I. *Sachverhalt*
- II. *Rechtsausführungen*

 **Muster 3: Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheides des Landratsamts A... vom 09.01.2015, Az. ... wird angeordnet.

2. Ende des Widerspruchsverfahrens

Das Widerspruchsverfahren endet spätestens mit dem Erlass (d. h. gemäß §§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 1 SGB X mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung) des Widerspruchsbescheids. Mit der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Widerspruchsbescheids verliert die Widerspruchsbehörde ihre Zuständigkeit²⁸. Das Widerspruchsverfahren endet ferner, wenn die Ausgangsbehörde dem Widerspruch abhilft, wenn der Widerspruch zurückgenommen, für erledigt erklärt oder wenn auf ihn verzichtet wird²⁹. Das Widerspruchsverfahren endet auch dann, wenn der Widerspruchsführer seinen Antrag bei der Ausgangsbehörde zurücknimmt.

3. Zuständigkeitskonkurrenz zwischen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde nach Abhilfeverweigerung

Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde wird erst durch den Eingang des Widerspruchs nach Vorlage der Ausgangsbehörde begründet. Die Vorlage erfolgt durch ein Vorlageschreiben. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Ausgangsbehörde in dem Vorlageschreiben – gegliedert nach Sachverhalt und Rechtsausführungen unter Bezugnahme auf die paginierte Behördendakte – ihre Sicht zusammenfassend darlegt und insbesondere auch auf neuen Sach- oder Rechtsvortrag des Widerspruchsführers eingeht.

Die Ausgangsbehörde verliert ihre Zuständigkeit mit der Nichtabhilfeentscheidung bzw. der Vorlage des Widerspruchs an die Widerspruchsbehörde nicht. Ab Eintritt des Devolutiveffekts kommt es damit zu einer Verdopplung der Zuständigkeit. Die Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde endet mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids³⁰. Unberührt vom Devolutiveffekt bleibt ebenfalls die Möglichkeit der Ausgangsbehörde, einen Zweitscheid zu erlassen³¹.

²⁸ VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.12.1994, 9 S 653/93, NVwZ-RR 1995, 476.

²⁹ Pietzner/Ronellenfitsch a. a. O. Rn. 1165 und 1168.

³⁰ VGH Baden-Württemberg, U. v. 23.12.1994, 9 S 653/93, NVwZ-RR 1995, 476–477.

³¹ Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer a. a. O., § 85 Rn. 2 g.

4. Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens durch den Tod des Widerspruchsführers

4.1 Allgemeines

Mit dem Tod einer Person endet deren Beteiligungsfähigkeit (§ 10 Nr. 1 Alt. 1 SGB X)³². § 13 Abs. 2 Satz 1 SGB X bestimmt nur, dass eine Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben wird; der Bevollmächtigte jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen hat. Im Übrigen enthält das SGB X keine Regelungen bezüglich der Auswirkungen des Todes eines Verfahrensbeteiligten auf ein laufendes Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren.

4.2 Rechtsnachfolge im Widerspruchsverfahren

Die Rechtsnachfolge in die Beteiligtenstellung im Widerspruchsverfahren richtet sich nach den Regelungen des materiellen Rechts. Eine Rechtsnachfolge in die Beteiligtenstellung setzt damit voraus, dass der Rechtsnachfolger in die materiell-rechtliche Position des verstorbenen Widerspruchsführers einrückt. Die Rechtsnachfolge kann durch öffentlich-rechtliche Vorschriften angeordnet sein oder sich aus den erbrechtlichen Regelungen des BGB ergeben.

4.2.1 Sonderrechtsnachfolge nach sozialrechtlichen Vorschriften

Die Rechtsnachfolge in Ansprüche auf Sozialleistungen ist in den §§ 56 bis 59 SGB I geregelt.

Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen erlöschen mit dem Tod des Berechtigten (§ 59 Satz 1 SGB I)³³. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist (§ 59 Satz 2 SGB I)³⁴. Die Rechtsprechung schränkt die Vererblichkeit von Sozialhilfeansprüchen allerdings ein, indem zusätzlich verlangt wird, dass der Leistungsberechtigte zu Lebzeiten seinen Bedarf mithilfe eines im Vertrauen auf die spätere Bewilligung von Sozialhilfe vorleistenden Dritten gedeckt hat, weil der Sozialhilfeträger nicht rechtzeitig geholfen oder die Hilfe abgelehnt hat³⁵. Hat der Leistungsberechtigte seinen Bedarf aus eigenem Einkommen

32 Roller in: von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl. 2014, § 11 Rn. 10.

33 Zur Prüfungsreihenfolge näher Eckstein, Rechtsnachfolge in Sozialleistungen, Die Rentenversicherung 2014, S. 26 (29).

34 Näher dazu Eckstein a. a. O. S. 29.

35 BSG, U. v. 23.07.2014, B 8 SO 14/13 R. – juris Rn. 12 im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (U. v. 05.05.1994, 5 C 43/91, juris Rn. 14).

oder Vermögen gedeckt, erfolgt nach dieser Rechtsprechung kein Anspruchsübergang.

Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen den in § 56 Abs. 1 SGB I genannten Personen zu (Sonderrechtsnachfolge). Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 40, 41 SGB I. Bei Ermessensleistungen kommt es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe an (§ 40 Abs. 2 SGB I).

Darüber hinaus bestimmt § 19 Abs. 6 SGB XII, dass der Anspruch der Berechtigten auf Leistungen für Einrichtungen oder auf Pflegegeld, soweit die Leistung den Berechtigten erbracht worden wäre, nach ihrem Tod demjenigen zusteht, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat. Das kann der Träger des Pflegeheims oder ein vorleistender Dritter sein³⁶.

Es handelt sich um einen gesetzlich geregelten Fall einer Sonderrechtsnachfolge im Sinne einer *cessio legis*³⁷. Der Vorleistende erhält den Anspruch allerdings nur in dem Umfang, wie er auch dem Verstorbenen zustand. Fehlt beispielsweise die Bedürftigkeit³⁸ oder hatte der Sozialhilfeträger keine Kenntnis von dem Bedarf (§ 18 Abs. 1 SGB XII)³⁹, muss sich dies auch der Vorleistende entgegenhalten lassen. Die Vorschrift greift nach ihrem Sinn und Zweck nur ein, wenn über die Leistung noch nicht abschließend entschieden wurde und deshalb noch keine Leistungen geflossen sind⁴⁰. Denn durch den Anspruchsübergang sollen die Träger einer Einrichtung, die Hilfe zur Pflege erbracht haben oder Pflegepersonen in ihrem Vertrauen auf die Gewährung von Leistungen geschützt werden⁴¹.

4.2.2 Rechtsnachfolge nach erbrechtlichen Vorschriften

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach den §§ 56 und 57 SGB I einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt (§ 58 Satz 1 SGB I).

4.3 Auswirkungen der Rechtsnachfolge auf das Widerspruchsverfahren

Das Bundessozialgericht hält bei Eintritt der Rechtsnachfolge im Widerspruchsverfahren die §§ 239, 246 ZPO für anwendbar⁴². Das bedeutet: Ist der Widerspruchsführer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, wird das Widerspruchsverfahren unterbrochen⁴³ und erst fortgesetzt, wenn

³⁶ LSG NRW, B.v. 27.04.2014, L 20 SO 465/13 B,juris Rn. 24; Bayerisches LSG, U. v. 24.09.2014, L 8 SO 26/14 juris Rn. 17.

³⁷ BSG, U. v. 13.07.2010, B 8 SO 13/09 R,Rn. 11.

³⁸ BSG, U. v. 20.09.2012, B 8 SO 20/11 R, juris Rn. 13.

³⁹ LSG NRW, U. v. 28.08.2014, L 9 SO 28/14;juris Rn. 28

⁴⁰ LSG Berlin-Brandenburg, U. v. 13.03.2014, L 23 SO 176/11, Rn. 46.

⁴¹ LSG Berlin-Brandenburg, U. v. 13.3.2014, L 23 SO 176/11,Rn. 47.

⁴² BSG, U. v. 13.07.2010, B 8 SO 11/09 R, FEVS 62, 298, juris Rn. 10.

⁴³ BSG, U. v. 13.07.2010 a. a. O.

es durch den Rechtsnachfolger aufgenommen wird. Ist der Widerspruchsführer durch einen Bevollmächtigten vertreten (bei dem es sich nicht um einen Rechtsanwalt handeln muss), tritt keine Unterbrechung des Widerspruchsverfahrens ein. Die Widerspruchsbehörde hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten bzw. der Ausgangsbehörde das Verfahren auszusetzen⁴⁴. Ein förmlicher Beschluss hat darüber im Widerspruchsverfahren nicht zu erfolgen. Die bekannten Beteiligten sind jedoch (durch ein entsprechendes Schreiben) über die Aussetzung in Kenntnis zu setzen.

◊ Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) hat die Widerspruchsbehörde mögliche Rechtsnachfolger zu ermitteln.

Hat die Behörde einen möglichen Rechtsnachfolger ermittelt, ist dieser anzuschreiben, über das laufende Widerspruchsverfahren zu informieren und aufzufordern, über die Fortsetzung des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden.

Setzt der Rechtsnachfolger das Widerspruchsverfahren fort, ist er fortan anstelle des Verstorbenen als Widerspruchsführer zu führen. Der Eintritt der Rechtsnachfolge ist in den Gründen zu erwähnen.

Ist ein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln oder liegt kein Rechtsnachfolgetatbestand vor, ist das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen⁴⁵.

5. Die Tätigkeiten der Widerspruchsbehörde im Widerspruchsverfahren

5.1 Beweiserhebung/Untersuchungsgrundsatz

Der Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X) gilt auch im Widerspruchsverfahren. Entsprechend der Aufgabe der Widerspruchsbehörde, zunächst – als Voraussetzung für die Sachentscheidung selbst – die Zulässigkeit des Widerspruchs festzustellen und anschließend die angegriffene Entscheidung selbst vollumfänglich auf ihre (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit sowie (sofern zulässig) auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, hat sie Art und Umfang der Ermittlungen zu bestimmen, um dies beurteilen zu können.

Die Zulässigkeit des Widerspruchs ist in vollem Umfang von Amts wegen festzustellen.

Art und Umfang der Ermittlungen bezüglich der Begründetheit des Widerspruchs sind ggf. durch das erkennbare Widerspruchziel eingeschränkt. Die

44 P. Stelkens/Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Aufl. 2014, § 9 Rn. 192 zur Befugnis der Behörde, ein Verfahren im Rahmen des Verfahrensermessens auszusetzen und die im sozialverwaltungsrechtlichen Verfahren aus § 9 SGB X folgt.

45 P. Stelkens/Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs a. a. O., § 9 Rn. 195.

Widerspruchsbehörde ist zwar entsprechend § 123 SGG nicht an einen etwaigen Antrag im Widerspruchsverfahren gebunden. Es ergibt sich auch durch das Vorbringen des Widerspruchsführers in der – gleichfalls nicht gesetzlich vorgeschriebenen Begründung – keine Beschränkung des Prüfungsumfangs im Widerspruchsverfahren. Allerdings darf die Widerspruchsbehörde dem Widerspruchsführer nichts zusprechen, was er tatsächlich nicht haben will⁴⁶. Es ist ihr nicht erlaubt, über den klar begrenzten Antrag hinauszugehen.

Eine weitere Begrenzung des Untersuchungsgrundsatzes im Widerspruchsverfahren ergibt sich aus der Mitwirkungspflicht (§ 60 Abs. 1 SGB I, § 21 Abs. 2 Satz 1 SGB X⁴⁷). Der Widerspruchsführer ist insbesondere verpflichtet, ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel mitzuteilen⁴⁸. Die Widerspruchsbehörde muss keine Maßnahmen der Sachaufklärung „ins Blaue hinein“ ergreifen, sondern über das aus den Akten Ersichtliche bzw. vom Widerspruchsführer Vorgebrachte hinaus nur Ermittlungen anstellen, die sich ihr aufdrängen⁴⁹.

Wichtigste Erkenntnisquelle der Widerspruchsbehörde sind die Akten der Ausgangsbehörde, die in der Regel mit dem Vorlageschreiben übersandt werden.

Gelegentlich (bei umfangreicheren Vorgängen) kommt es vor, dass – etwa erkennbar an der Paginierung – nur Aktenauszüge vorgelegt werden. Reichen diese aus Sicht der Widerspruchsbehörde aus, um die Rechtmäßigkeit des Verfahrens bzw. die inhaltliche Richtigkeit des angegriffenen Bescheids beurteilen zu können, ist dies nicht zu beanstanden. Gerade um einen vollständigen Überblick über die Verfahrensführung zu bekommen und sicherzugehen, dass alle (aktenmäßig dokumentierten) Vorgänge bei der Entscheidung über den Widerspruch herangezogen werden können, sind ggf. die vollständigen Akten anzufordern. Die Ausgangsbehörden sind zur Vorlage der vollständigen Akten verpflichtet (§ 21 Abs. 2 SGB X).

Im Übrigen wählt die Widerspruchsbehörde die zielführenden Mittel aus (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 SGB X). Dazu können Auskünfte (etwa zu sonderpädagogischen Fragen im Zusammenhang mit Eingliederungshilfeleistungen für den Schulbesuch), bei anderen Sachgebieten der Widerspruchsbehörde selbst oder bei anderen Fachbehörden aber auch Nachfragen bei der Ausgangsbehörde zählen. Solche Nachfragen können zwecks Verfahrensbeschleunigung auch fernmündlich oder per E-Mail gestellt werden. Im Hinblick auf eine lückenlose und nachvollziehbare Sachbearbeitung bzw.

46 BSG, U. v. 26.02.1986, 9a RVs 4/83, BSGE 60, 11, juris Rn. 13.

47 BSG, U. v. 13.02.2014, B 4 AS 22/13 R, juris Rn. 15; näher dazu Sievert in: von Wulffen/Schütze a. a. O., § 20 Rn. 20.

48 Sievert in: von Wulffen/Schütze a. a. O., § 21 Rn. 19.

49 BVerwG, U. v. 18.01.1967, VIC 82.63, BVerwGE 26, 30, juris Rn. 18.; BVerwG, B.v. 16.04.1987, 4 B 78/87, juris Rn. 3.

Aktenführung empfiehlt sich allerdings in der Regel eine Nachfrage per E-Mail.

✉ Muster 4: Nachfrage beim zuständigen Sachbearbeiter der Ausgangsbehörde per E-Mail

Ihr Zeichen: 22219- ...; Unser Zeichen: 6423- ...

Sehr geehrter Herr Mustermann,

in obiger Sache wird gebeten, zu folgenden Punkten ergänzend vorzutragen:

- 1) *Die mit Ziffer 3 des Bescheides vom 18.04.2013 für die fachliche Betreuung bewilligte Summe von 700,00 EUR monatlich wird mit Bescheid vom 20.09.2013 auf einen Betreuungsschlüssel von 1:18 umgestellt. Was bedeutet das? Konkret: Welche Leistungen in welchem zeitlichen Umfang werden vergütet und mit welchem Stundensatz? Wie hoch ist die Leistung für die fachliche Betreuung insgesamt? Sofern es hierzu Vereinbarungen etc. gibt, wird gebeten, diese vorzulegen.*
- 2) *Bitte legen Sie die im Schreiben vom 09.01.2014 erwähnten „neuen Richtlinien“ für Wohnen in Gastfamilien vor. Aus welchem Grund wird (wieder) ein Betrag von pauschal 700,00 EUR gewährt und aus welchem Grund deckt dieser pauschale Betrag den Bedarf der Widerspruchsführerin ab?*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Széchenyi

5.2 Nachholung von Verfahrensschritten

Stellt die Widerspruchsbehörde bei der Durchsicht der vorgelegten Behördenakten bzw. aufgrund des Vortrags des Widerspruchsführers fest, dass Verfahrensfehler passiert sind, hat sie die Möglichkeit, fehlende oder fehlerhafte Verfahrensschritte (soweit diese nicht zur Nichtigkeit gemäß § 40 SGB X geführt haben) von der Ausgangsbehörde nachholen zu lassen oder selbst nachzuholen und damit zu heilen⁵⁰.

5.3 Vorgehen bei materiell-rechtlichen Mängeln

Stellt die Widerspruchsbehörde nach Durchsicht der Unterlagen und rechtlicher Prüfung fest, dass der Widerspruch keinen Erfolg haben wird, führen Aufforderungsschreiben an den Widerspruchsführer zur Rücknahme des Widerspruchs angesichts der Kostenfreiheit (§ 64 SGB X) in der Regel nicht zum Erfolg.

⁵⁰ HessVGH, B.v. 21.10.2013, 1 A 1512/13.Z, NVwZ-RR 2014, 109, juris Rn. 6.